

RS OGH 1996/12/9 16Ok11/96

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 09.12.1996

Norm

KartG 1988 §10

Rechtssatz

Auch die Vereinbarung eines Preisbestandteils (hier: Kosten für das Sammeln von Altbatterien) kann ein kartellrechtlich relevanter Sachverhalt sein, und zwar auch bei Fehlen einer Überwälzungspflicht auf die nachfolgende Wirtschaftstufe. Die Frage der Überwälzungspflicht ist nur insofern relevant, als dann von einem Gesamtkartell der Beteiligten unter Einbeziehung der nachfolgenden Wirtschaftsstufe auszugehen ist.

Entscheidungstexte

- 16 Ok 11/96
Entscheidungstext OGH 09.12.1996 16 Ok 11/96

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1996:RS0106448

Dokumentnummer

JJR_19961209_OGH0002_0160OK00011_9600000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at